



MERKBLATT

Artenschutz in Baugenehmigungsverfahren

Nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen bei allen Vorhaben sowohl im Innen- als auch im Außenbereich die Belange des Artenschutzes beachtet werden. Ob es sich um genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie Vorhaben handelt ist nicht relevant. Die **Baufeldfreimachung sowie Rodungen, Beseitigungen von Gewässern und anderen Habitaten dürfen daher nicht vor Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.** Der Bauantrag muss Angaben zu geschützten Tierarten und ihren Lebensstätten enthalten, die auf dem betroffenen Grundstück vorkommen. Nur so können rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um geschützte Arten vor einer Beeinträchtigung durch die Maßnahmen zu schützen. Für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung ist eine sogenannte Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Geschützte Arten

Grundsätzlich unterliegen unter anderem alle europäischen **Vogel- und Fledermausarten**, verschiedene **Amphibien-, Reptilien- und Säugetierarten** den Vorschriften des Artenschutzes. Insbesondere greift dabei der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, in dem Verbote zum Artenschutz geregelt werden. Danach sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten geschützt. Es ist verboten geschützte Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten oder erheblich zu stören. Ebenso ist es verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu zerstören.

Um Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen müssen bei einer Artenschutzprüfung in einem Baugenehmigungsverfahren die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt werden. Eine Übersicht der planungsrelevanten Arten in NRW finden Sie unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Die Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung ist ein besonderes Prüfverfahren, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum berücksichtigt wird. Abhängig von dem Vorhaben und dessen Auswirkungen gliedert es sich in ein bis drei Stufen.

Stufe I – Vorprüfung:

Bei der ersten Stufe handelt es sich um eine Vorprüfung. Durch diese wird festgestellt, ob planungsrelevante Arten von dem Vorhaben betroffen sein können und welche Wirkfaktoren bestehen. Kommt diese Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten zu erwarten sind, bzw. diese nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, ist das Vorhaben zulässig.

Stufe II – Vertiefende Prüfung:

Sollte eine Betroffenheit bei einer planungsrelevanten Art durch die Vorprüfung festgestellt werden, muss die Stufe zwei der ASP durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um eine Art-für-Art-Analyse, für die eine vertiefende Bestandserfassung vor Ort durch einen fachlich qualifizierten Gutachter vorgenommen werden muss. Methodik und Tiefe unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sind abhängig von dem Vorhaben.

Außerdem können Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet werden, die mögliche artenschutzrechtliche Verbote abwenden können, so dass das Vorhaben ggf. trotz des Vorkommens planungsrelevanter Arten genehmigt werden kann.

Stufe III – Ausnahmeverfahren:

Wird prognostiziert, dass trotz der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden, muss die Stufe drei der ASP durchgeführt werden.

Dabei handelt es sich um ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, kann die Untere Naturschutzbehörde gegebenenfalls eine Ausnahme gewähren oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen.

Weitere Informationen und Formulare zur Artenschutzprüfung finden Sie in der „Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>).

Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Die Zerstörung der Lebensstätten von geschützten Arten bzw. das Zuwiderhandeln gegen die Artenschutzbestimmungen ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung, stellt gemäß § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat nach § 71 BNatSchG dar. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Einzureichende Unterlagen

Die Untere Naturschutzbehörde bearbeitet Ihre Angaben zur Artenschutzprüfung, sofern Sie

- die „**Selbstauskunft zum Artenschutz**“ im Anhang dieses Merkblattes zusammen mit
- dem **artenschutzrechtlichen Fachgutachten** in Form des vom LANUV bereitgestellten Gesamtprotokolls A und ggf. B einer Artenschutzprüfung (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>) und
- einer aussagekräftigen **Fotodokumentation** mit dem Bauantrag einreichen.

Bei kleineren Vorhaben kann die „Selbstauskunft zum Artenschutz“ das artenschutzrechtliche Fachgutachten ersetzen. Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, ob darüber hinaus vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben liegt bei Ihnen als Bauherrin/ Bauherr.

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Quettinger Straße 220
51381 Leverkusen